

Geschäftsordnung des Zusammenschlusses der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät II „Bildung, Architektur, Künste“.

§ 1 Bezeichnung

(1) Die akademischen Mitarbeiter:innen im Sinne des HG NRW der Fakultät II der Universität Siegen bilden den Zusammenschluss der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät II (ZdWM der Fakultät II).

(2) Der Zusammenschluss des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät II ist eine Untergliederung der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Mittelbaus der Universität Siegen (AWM).

(3) Er arbeitet in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten mit der AWM Siegen zusammen. Er trifft sich mindestens einmal im Semester.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Organe des Zusammenschlusses des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät II vertreten die Interessen der Mitglieder des wissenschaftlichen Mittelbaus der Fakultät II gegenüber allen Hochschulorganen, insbesondere auch gegenüber dem Dekanat und dem Fakultätsrat der Fakultät II.

(2) Dabei arbeiten sie mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen der Fakultät II im Fakultätsrat sowie den weiteren ständigen Gremien der Fakultät und der Universität Siegen eng zusammen.

(3) Im Übrigen wird hinsichtlich der Aufgaben des ZdWM der Fakultät II auf das Statut der AWM verwiesen.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand des ZdWM der Fakultät II besteht aus einem Team von mindestens drei gleichberechtigten Sprecher:innen.

Es soll nach Möglichkeit jedes Department vertreten sein. Daneben sollen Stellvertretungen paritätische Verhältnisse und ein kontinuierliches Engagement des ZdWM in anderen Gremien gewährleisten. Die Höchstzahl der Sprecher:innen beträgt sechs. Für jedes Department darf es max. eine Vertretung geben.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein:e Sprecher:in vorzeitig aus, können Nachwahlen stattfinden.

(3) Die Wahl des Vorstandes findet während einer ordentlich einberufenen Vollversammlung statt. Für den Vorstand kann bis zum Zeitpunkt der Wahlen kandidiert werden. Vor Durchführung der Wahlen muss eine Wahlleitung bestimmt werden. Die Wahlleitung selbst kann nicht kandidieren. Wahlberechtigt sind alle akademischen Mitarbeiter:innen der Fakultät II gemäß § 1(1), die an der Vollversammlung teilnehmen. Das Wahlergebnis wird direkt in der Vollversammlung bekannt gegeben und im Nachgang dem Dekanat durch die Wahlleitung mitgeteilt.

§ 4 Bestimmungen zur Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung dieser Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der auf der beschlussfassenden Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; zu der Vollversammlung muss ordnungsgemäß eingeladen und die Änderung der Geschäftsordnung muss als ordentlicher Punkt auf der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung aufgeführt worden sein.

§ 5 Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen und schriftlich dazu einzuladen.

§ 6 Verweis auf das Statut der AWM

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statuts der AWM zu den Gremien der AWM Siegen für die Gremien des ZdWM der Fakultät II entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch die Vollversammlung des ZdWM der Fakultät II am 21.11.2023 in Kraft.